



Darüber stimmen wir
am **29. November 2020** ab.

Vorlage 3
Trinkgeld-Initiative

Vorlage 4
Hafenbecken 3

Vorlage 5
Wohnraumfördergesetz



Vorlage 3

Trinkgeld-Initiative

Kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»

Vorlage 4

Hafenbecken 3

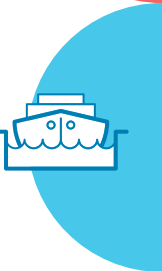
Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3

Vorlage 5

Wohnraumfördergesetz

Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG)

	Seite
Alle Vorlagen in Kürze	2
Vorlage 3 im Detail	5
Kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»	
Argumente	7
Abstimmungsfrage und Empfehlung	9
Grossratsbeschluss und Initiativtext	10
Vorlage 4 im Detail	11
Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3	
Argumente	15
Abstimmungsfrage und Empfehlung	17
Grossratsbeschluss	18
Vorlage 5 im Detail	19
Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG)	
Argumente	22
Abstimmungsfrage und Empfehlung	24
Grossratsbeschluss	25
Informationen zur Stimmabgabe	30



Vorlage 3 in Kürze Trinkgeld-Initiative

Kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»

Die Trinkgeld-Initiative will die aktive Basler Jugendkultur stärken. Jährlich sollen mindestens fünf Prozent des ordentlichen Kulturbudgets des Kantons in alle Sparten der aktiven Jugendkultur fließen.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 5.**

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» kam mit 3545 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 hat der Grosse Rat mit 49 gegen 44 Stimmen beschlossen, diese Initiative sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

Abstimmungsempfehlung

Gemäss Gesetz kann in einem solchen Fall **KEINE ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG** abgegeben werden.



Keine Abstimmungsempfehlung

Vorlage 4 in Kürze Hafenbecken 3

Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3

An der Landesgrenze zu Deutschland (Basel Nord) soll ein neues Containerterminal entstehen, das den direkten Umschlag von Containern zwischen der Rheinschifffahrt und Schiene und Strasse ermöglicht. Um diesen Containerverkehr bewältigen zu können, soll der Hafen in Kleinhüningen um ein drittes Hafenbecken erweitert werden. Das Hafenbecken 3 und das Terminal sollen auf Flächen entstehen, die heute brachliegen. Der Grosse Rat hat für das Hafenbecken 3 einen Beitrag von 115,53 Millionen Franken bewilligt. Dieser Beitrag wird aber nur geleistet, wenn das Containerterminal wie geplant gebaut wird.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 11.**

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 stimmte der Grosse Rat der Realisierung des Hafenbeckens 3 mit 78 gegen 12 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weil das teure Hafenbecken 3 Naturschutzgebiete zerstöre und noch mehr Lastwagen nach Basel bringe. Es kam mit 4035 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Das Hafenbecken 3 ermöglicht es, am künftigen Terminal den steigenden Containerverkehr an Land direkt mit demjenigen auf dem Wasser zu verbinden. Dies trägt zu einem klimaverträglichen Güterverkehr bei, stärkt die Rheinhäfen und den Wirtschaftsstandort Basel und sichert Arbeitsplätze. Die für das Vorhaben beanspruchten wertvollen Naturflächen werden gleichwertig ersetzt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Grossratsbeschluss zur Realisierung des Hafenbeckens 3 zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 5 in Kürze

Wohnraumförderungsgesetz

Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend
Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung
(Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)

Im Juni 2018 haben die Basler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)» zugestimmt. Deshalb ist in der Kantonsverfassung neu festgehalten, dass der Staat sich für den Erhalt und den Schutz des bestehenden bezahlbaren Wohnraums einsetzt. Um die Initiative und den Verfassungsauftrag umzusetzen, wurde das Wohnraumförderungsgesetz mit zusätzlichen Bestimmungen zum Wohnschutz ergänzt.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 19.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 23. April 2020 stimmte der Grosse Rat der Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes mit 49 gegen 45 Stimmen zu.

Referendum

Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil dadurch nur eine Minderheit der Mieterinnen und Mieter vor Kündigung und Mietpreiserhöhungen geschützt werde. Es kam mit 3131 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Die vorliegende Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes führt eine zusätzliche Bewilligungspflicht und eine Mietzinskontrolle bei Sanierung, Umbau und Abbruch von bezahlbarem Mietwohnraum ein. Damit setzt sie den in der Verfassung verankerten Wohnschutz auf Gesetzesebene um. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 3 im Detail

Trinkgeld-Initiative

Kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»

Die Initiative will die aktive Basler Jugendkultur stärken. Sie fordert, dass jährlich mindestens fünf Prozent des kantonalen Kulturbudgets für die Förderung der aktiven Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- und Subkultur) zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung soll alle Sparten umfassen, das heisst Musik, Film, Tanz, Theater, Literatur, Fotografie, Kleinkunst, Medien- und die Bildende Kunst, darüber hinaus aber auch neue, unerprobte Ausdrucksweisen.

Jugendkultur

Eine klare Eingrenzung des Begriffs Jugendkultur ist schwierig. Sie hat sich im 20. Jahrhundert zunächst als Subkultur begriffen und stand der Mehrheitskultur kritisch gegenüber. Heute wird unter Jugendkultur gemeinhin die aktive kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstanden. Sie findet ausserhalb der Schule oder Ausbildung statt. Club- und Popkultur gehören heute auch zum Lebensstil von vielen Erwachsenen nach Ablauf ihrer Jugendzeit. Unter Alternativkultur kann jegliche kulturelle Tätigkeit ausserhalb der grossen Institutionen verstanden werden.

Die Förderung der Jugendkultur ist im Kanton Basel-Stadt seit 2014 im Kulturförderungsgesetz verankert. Im gleichen Jahr wurde bei der Abteilung Kultur ein spezifisches Fördergefäss eingerichtet, die Jugendkulturpau-schale. Darüber hinaus werden jugendkulturelle Aktivitäten und Infrastrukturen durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt unterstützt. Die Forderung der Trinkgeld-Initiative bezieht sich ausschliesslich auf das von der Abteilung Kultur verwaltete ordentliche kantonale Kulturbudget und berücksichtigt die vom Erziehungsdepartement und vom Swisslos-Fonds zur Verfügung gestellten Mittel nicht.



Das kantonale Kulturbudget betrug für das Jahr 2019 rund 134 Millionen Franken. Dies beinhaltet neben den Förderbeiträgen an die Jugendkultur, an freischaffende Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, an Kulturvermittlungprojekte und Kulturinstitutionen auch die Budgets der fünf kantonalen Museen (Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig, Historisches Museum Basel, Museum der Kulturen Basel, Kunstmuseum Basel und Naturhistorisches Museum Basel). Ebenso zählt der Betriebsaufwand des Staatsarchivs Basel-Stadt und der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt dazu. Fünf Prozent der kantonalen Kulturausgaben 2019 würden rund 6,7 Millionen Franken entsprechen.

Der Regierungsrat steht der Förderung der Jugendkultur positiv gegenüber. Aus Sicht des Regierungsrates bleiben bei der Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» jedoch Fragen zur Tragweite und zur Umsetzbarkeit ungeklärt. Daher beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, ausführlich zur Initiative berichten zu dürfen. So hätte er prüfen können, in welchen Bereichen der Jugend- und Alternativkultur die heute zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Zudem hätte er darlegen können, welche Auswirkungen die Umsetzung der Initiative auf andere Bereiche der Kulturförderung hätte.

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 beschloss der Grosse Rat jedoch, die Trinkgeld-Initiative der Stimmbevölkerung direkt zur Abstimmung vorzulegen.

Vorlage 3 im Detail

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Trinkgeld-Initiative anzunehmen:

▶ **Mindestens ein Trinkgeld des grossen Kulturbatzens!**

Die Trinkgeld-Initiative fordert, dass mindestens fünf Prozent des jährlichen Kulturbudgets des Kantons Basel-Stadt in die aktive Basler Alternativ-, Club-, Pop-, Jugend- oder Subkultur (im Folgenden unter Alternativkultur zusammengefasst) aller Sparten fliessen. Ihr Name ist Sinnbild dafür, dass uns diese Kulturbereiche mindestens ein Trinkgeld (fünf Prozent) wert sein müssen.

▶ **Viel Kultur, knapp finanziert!**

Mit fünf Prozent des Kulturbudgets kann in den genannten Kulturbereichen viel zusätzliche Förderung geleistet werden. Denn diese Kulturbereiche fristen ein Schattendasein. Während die etablierte Kultur vom wachsenden Kulturbudget des Kantons profitieren konnte, sind die Beiträge an die Alternativkultur von rund 3,5 Prozent der Kulturausgaben bei Initiativ-Beginn im Verhältnis sogar noch kleiner geworden.

▶ **Aktive Alternativkultur stärken!**

Mit Annahme der Initiative soll dafür gesorgt werden, dass aktive Kulturschaffende und Plattformen aller Sparten mehr finanzielle Unterstützung erhalten. Das Initiativkomitee sieht verschiedene Möglichkeiten für diese Umsetzung. Zentraler Anspruch ist es, die aktiven Kulturschaffenden zu stärken.

▶ **Mehr Kultur für alle mit einem Generationenvertrag!**

Die Trinkgeld-Initiative fordert einen fairen Anteil am Kulturbudget für die Alternativkultur. Weiterhin könnten 95 Prozent der Kulturgelder in die Hochkultur fliessen, in die aktive Alternativkultur würden zukünftig mindestens fünf Prozent investiert. Dies kommt auch der Hochkultur zugute, da diese Bereiche auch Nachwuchs und Interesse generieren und vervielfältigen.



Vorlage 3 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner der Trinkgeld-Initiative haben sich in der Debatte im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen:

► **Um welche Kultur geht es?**

Die Initiative mache keine klare Aussage dazu, in welchen Bereichen des Kulturschaffens ein zusätzlicher Bedarf bestehe. Auch sei nicht klar, wo die Altersgrenze für Jugendkultur liege. Es brauche deshalb eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Förderung auf der Basis einer sorgfältigen Auslegeordnung.

► **Die Konsequenzen sind unklar**

Es bleibe unklar, ob die finanziellen Mittel für andere Bereiche des Kulturschaffens und für die Kulturinstitutionen in der Folge um rund drei Millionen Franken gekürzt werden müssten oder ob die Initiative sich für eine Erhöhung des kantonalen Kulturbudgets um rund drei Millionen Franken pro Jahr zugunsten der Jugend- und Alternativkultur einsetze. Eine Umverteilung könnte andere Kulturbereiche massiv beschneiden. Die Konsequenzen für das kulturelle Angebot, für das kantonale Gesamtbudget, die Kulturinstitutionen und für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler seien somit nicht absehbar.

► **Die Gesamtausgaben des Kantons für Jugend- und Alternativkultur sind höher als der Anteil im Kulturbudget**

Die Jugend- und Alternativkultur werde nicht nur aus dem Kulturbudget unterstützt. Der Kanton fördere sie auch durch Investitionen in Proberäume und Ateliers und durch Beiträge an Festivals aus dem Swisslos-Fonds. Zudem stelle das Erziehungsdepartement Infrastruktur bereit, so zum Beispiel das Sommercasino und das Kulturhaus R105.

Vorlage 3 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» annehmen?

Keine Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 beschlossen, die kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag direkt zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosser Rat keine formellen Abstimmungsempfehlungen abgeben (s. Gesetz betreffend Initiative und Referendum, § 18).



Vorlage 3 im Detail

Grossratsbeschluss und Initiativtext

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 19.1162.01 vom 19. November 2019, beschliesst:

Die kantonale unformulierte Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» wird gemäss § 18 Abs. 3 lit. a IRG dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 18. Dezember 2019

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Dr. Heiner Vischer
Der I. Sekretär: Beat Flury

Initiativtext

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Jährlich werden mindestens fünf Prozent des ordentlichen kantonalen Kulturbudgets für die aktive Basler Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- oder Subkultur) in allen Sparten verwendet.

Vorlage 4 im Detail

Hafenbecken 3

Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3

Der Rheinhafen ist für Basel von grosser Bedeutung und mit seiner Lage an der Grenze zu Deutschland und Frankreich ein Knotenpunkt für die internationale Anbindung der Schweiz. Ein grosser Teil der Warenströme in und aus der Schweiz nimmt seinen Weg über Basel. 30 Prozent aller Container in und aus der Schweiz werden heute über die Schweizerischen Rheinhäfen abgewickelt. Die Aktivitäten in den Rheinhäfen erzeugen jährlich gut 500 Millionen Franken direkte und 1,1 Milliarden Franken indirekte Wertschöpfung. 3000 Personen finden im Hafen einen Arbeitsplatz und nochmals so viele Beschäftigte sind im Bereich von Zulieferern oder Vorleistern mit der Hafenwirtschaft verbunden.

Mit dem Bau des Hafenbeckens 3 als Schiffsanschluss für das Containerterminal Basel Nord soll der Basler Hafen seine wichtige Rolle für den Wirtschaftsstandort behalten und sich weiterentwickeln können.

Herausforderung Containerverkehr

Die Entwicklung in den Rheinhäfen ist stark von den grossen Seeschiffahrtshäfen an Nordsee und Mittelmeer beeinflusst. So wird zum Beispiel in Rotterdam und Antwerpen die Containerumschlagskapazität laufend vergrössert. Dies, weil Container den Transport auf verschiedenen Verkehrsträgern (Schiff, Eisenbahn, Lastwagen) erleichtern und das aufwendige Umladen der Güter ersparen.

Die Weiterbeförderung der Container ab den Seehäfen Richtung Schweiz erfolgt hauptsächlich mit Binnenschiff oder Eisenbahn. Für die Schweiz und für Basel bedeutet das, dass genügend grosse und leistungsfähige Infrastrukturen zur Verfügung stehen müssen, damit der Containerverkehr in und durch die Schweiz ebenfalls möglichst mit der Bahn und nicht auf der Strasse stattfindet.

In den letzten 20 Jahren ist die Zahl verladener Container in den Rheinhäfen um mehr als 80 Prozent auf über 120'000 angestiegen. Die Verkehrsprognosen des Bundes gehen von einem weiteren Wachstum aus: Um die erwarteten Mengen in der Schweiz umschlagen zu können, werden bis ins Jahr 2040 voraussichtlich zusätzliche Terminalkapazitäten für 400'000 Container-Einheiten benötigt.

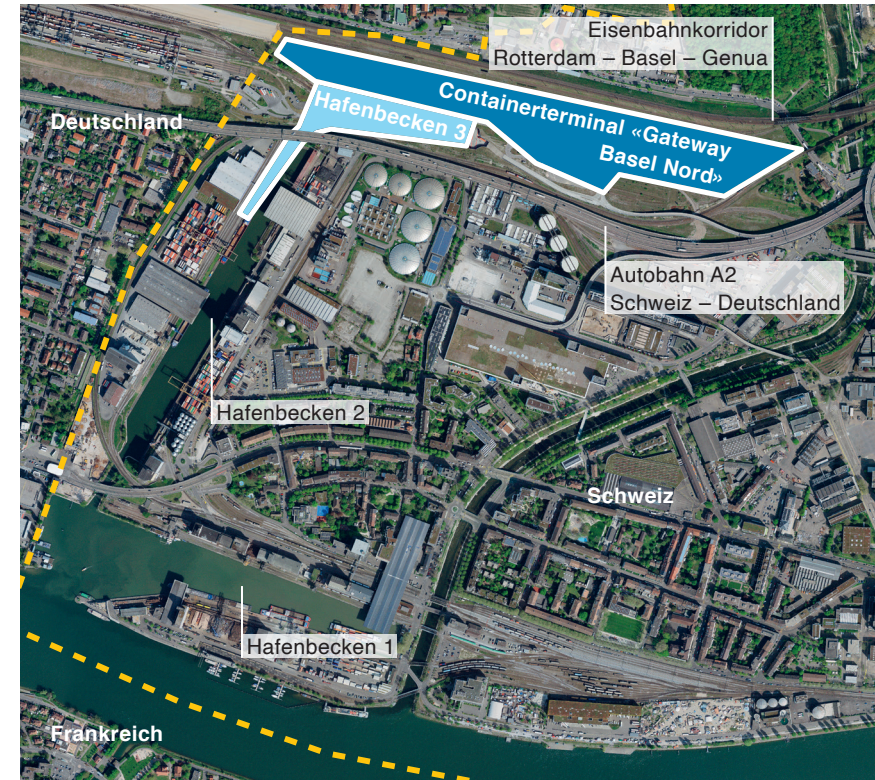


Hafenbecken 3 und neues Containerterminal

Das neue Containerterminal und das Hafenbecken 3 sollen gemeinsam den modernen Container-Hauptbahnhof bilden: Er wird ausreichend Kapazität bieten, um die erwarteten Container-Mengen schnell und effizient zu bewältigen und die Weiterbeförderung der Container auf der Schiene statt auf der Strasse sicherzustellen. Die bestehenden Anlagen in den Rheinhäfen können dies nicht; sie sind heute schon sehr ausgelastet und zu klein, um lange Züge abwickeln zu können. Im neuen Terminal liegen die Bahnanlagen, die Containerkräne und das Hafenbecken direkt nebeneinander. Binnenschiffe und Züge können in das Terminal einfahren. Damit können die Container mit wenig Aufwand von Zug zu Schiff und von Zug zu Zug umgeladen und je nach Zielort in der Schweiz oder für den Export ins Ausland gebündelt werden. Das Containerterminal und das Hafenbecken 3 sollen auf dem brachliegenden Gelände des früheren Badischen Rangierbahnhofes im Norden von Basel gebaut werden. Hier sind die Eisenbahn und der Strassenverkehr schon heute nah beieinander. Der Hafen grenzt unmittelbar daran an.

Naturschutz

Das Areal im Gebiet Basel Nord ist der einzige Standort in der Schweiz, wo ein Containerterminal mit Anschluss an das Wasser, an die Schiene und die Strasse möglich ist. Die Flächen stehen zur Verfügung, weil die früheren Bahnanlagen in den 1990er Jahren aufgegeben wurden. Das Gelände ist seit Längerem für Güterlogistik und Hafenanlagen vorgesehen. Allerdings hat sich aufgrund der jahrzehntelangen Brache auf den für das Vorhaben vorgesehenen Flächen ein ökologisch sehr wertvolles Biotop entwickelt. Als Voraussetzung für den Bau des Hafenbeckens 3 und des Containerterminals müssen daher geeignete Ersatzflächen bereitgestellt werden.



Standort Hafenbecken 3/Containerterminal «Gateway Basel Nord»



Finanzierung

Das Hafenbecken 3 wird von den Schweizerischen Rheinhäfen realisiert. Der Bau erfordert Ausgaben von rund 156 Millionen Franken. An den Kosten für den Bau des Hafenbeckens 3 soll sich der Kanton mit 115,53 Millionen Franken beteiligen. Vorgesehen ist ein bedingt rückzahlbares Darlehen an die Schweizerischen Rheinhäfen in Höhe von 89,9 Millionen Franken. 7,2 Millionen Franken werden für den Erwerb der notwendigen Landflächen benötigt. 17,92 Millionen Franken fallen für die Entsorgung von belastetem Bodenaushub an.

Das Hafenbecken 3 wird vom Bund als Anlage von nationalem Interesse betrachtet. Aus diesem Grund will er sich mit einem Förderbeitrag von 40 Millionen Franken an der Finanzierung des Hafenbeckens 3 beteiligen.

Mit dem Beschluss des Grossen Rates können die Ausgaben für den Bau des Hafenbeckens 3 getätigt werden. Das vorgesehene Darlehen an die Schweizerischen Rheinhäfen wird nur ausbezahlt, wenn sicher ist, dass das Containerterminal der privaten Gesellschaft Gateway Basel Nord AG verwirklicht wird, und der Bundesbeitrag rechtskräftig gesprochen ist.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Vorlage 4 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Komitee «NEIN zum Hafenbecken 3» empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Realisierung des Hafenbeckens 3 abzulehnen:

► **Nein zu einer teuren Fehlkonstruktion**

Schiffskapitäne und Gütertransport-Fachleute lehnen das geplante Hafenbecken als technisch ungeeignet, ineffizient und für den Güterumschlag unbrauchbar ab. Einen Kilometer landeinwärts, äusserst eng und mit einer 90-Grad-Kurve, die bei der Hinausfahrt rückwärts befahren werden muss, ist es für Schiffe schwer manövrierbar.

► **Nein zur Verlagerung des Güterumschlags in die Stadt hinein. Nein zu mehr Umwelt- und Klimabelastung**

Der massiv gesteigerte Containerumschlag in Basel würde mehr Gefahrgüter und über 100'000 zusätzliche LKWs bedeuten – in der Stadt! Unabhängige Experten rechnen zudem mit deutlich weniger Verlagerung von Containern auf die Bahn als die versprochenen 50 Prozent. Also kein Klimaprojekt!

► **Nein zur Verschwendung von Steuergeldern**

Das geplante Hafenbecken ist Teil des höchst umstrittenen Containerterminals «Gateway Basel Nord». Das Hafenbecken würde die Steuerzahlenden 115 Millionen Franken kosten, das Gesamtprojekt mindestens so viel Bundesgelder. Beide sind unnötig: Der bestehende Hafen braucht kein neues Terminal und hat genug Entwicklungspotenzial, ohne den geplanten Stadtteil am Rhein zu gefährden. «Gateway» seinerseits braucht kein Hafenbecken und kann anderswo gebaut werden – wie lange Jahre geplant.

► **Nein zur Zerstörung eines nationalen Naturschutzgebietes**

Hafenbecken und «Gateway Basel Nord» würden ein unersetzbares Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung zerstören, ein wertvoller Lebensraum mit hunderten Pflanzen-, Insekten- und anderen Tierarten, viele davon bedroht. Aufgrund des Klimawandels ist das Gebiet ein unabdingbarer Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen.



Vorlage 4 im Detail

Argumente des Regierungsrates

- ▶ **Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltverträgliche Transportwege**
Die Bündelung des Containerverkehrs im Gateway Basel Nord fördert die Verlagerung des Gütertransports von der Strasse auf die Schiene. Die Strassen und Quartiere in Basel werden dadurch erheblich entlastet. Wenn das Terminal in Betrieb geht, können pro Jahr rund 115'000 Lastwagen-Fahrten eingespart werden. Damit leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und die Entlastung des Strassenverkehrsnetzes.
- ▶ **Stärkung des Logistik- und Wirtschaftsstandorts Basel**
Basel liegt am Ende des schiffbaren Rheins und ist damit der Schweizer Knotenpunkt im Güterverkehr. In Spitzenzeiten wird es in den Umschlagsterminals bereits heute eng. Zudem fallen bestehende Anlagen bald weg. Ohne den Schiffsanschluss für das Containerterminal Basel Nord werden Basel und die Schweiz von der Versorgung mit Containern über den Rhein abgeschnitten. Das Hafenbecken 3 erhöht die Umschlagskapazität, sichert den Hafen- und Logistikstandort Basel sowie die hier angesiedelten Arbeitsplätze. Die Rheinhäfen werden modernisiert und gestärkt und können sich so im Wettbewerb behaupten.
- ▶ **Naturschutz wird gesichert**
Die wertvollen Naturflächen müssen zwingend gleichwertig ersetzt werden: Gebiete entlang den Langen Erlen, entlang der Hafentbahn nach Birsfelden und im Bereich des Hafentbahnhofs im Auhafen sind als Ersatzflächen vorgesehen.

Vorlage 4 im Detail

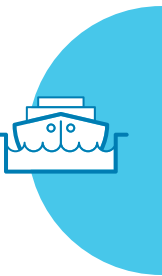
Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3 annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3 zu stimmen.



Vorlage 4 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 18.1757.01 vom 18. Dezember 2019 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.1757.02 vom 9. Dezember 2019 und den Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 4. Dezember 2019, beschliesst:

1. Für einen Beitrag des Kantons Basel-Stadt an den Bau eines neuen Hafenebeckens (Hafenecken 3) zum Anschluss des Containerterminals Gateway Basel Nord an den Rhein werden Ausgaben in Höhe von Fr. 115'530'000 (inkl. allfällig geschuldeter MWST) bewilligt. Diese Ausgaben verteilen sich wie folgt:
 - Fr. 89'897'000 (inkl. allfällig geschuldeter MWST) in Form eines zinslosen bedingt rückzahlbaren Darlehens an die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)
 - Fr. 7'200'000 für den Erwerb der für das neue Hafenecken 3 notwendigen Grundstücke
 - Fr. 17'920'000 (inkl. allfällig geschuldeter MWST) für die Aufwendungen zur Entsorgung abfallrechtlicher Belastungen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements (Immobilien Basel-Stadt)
 - Fr. 510'000 für Aufwendungen zur planerischen Umsetzung des Hafenebeckens 3 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements (Planungsamt).

Die Ausgabenbewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die landseitigen Containerumschlagsanlagen des Gateway Basel Nord ohne wesentliche Veränderungen gegenüber dem im Bericht des Regierungsrates beschriebenen Konzept gebaut werden.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Kaufverträge mit der SBB Cargo AG und dem Bundeseisenbahnvermögen der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessen.
3. Für das Werkeigentum an den neuen Brückeninfrastrukturen wird die Grenzstrasse nördlich der Südquaistrasse von Allmend zu einer Parzelle im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel umgewidmet. Zur Änderung der Zuständigkeit vom Tiefbauamt zu den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) wird der Regierungsrat ermächtigt, die erforderlichen Verträge abzuschliessen.

Der Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 12. Februar 2020

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Salome Hofer
Der I. Sekretär: Beat Flury

Vorlage 5 im Detail

Wohnraumfördergesetz

Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG)

Seit die Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)» am 10. Juni 2018 angenommen wurde, ist in der Verfassung festgehalten, dass der Staat den Erhalt von bestehendem bezahlbarem Wohnraum fördert. Wenn Wohnungsnot herrscht, muss der Kanton die Wohnbevölkerung vor Verdrängung durch Kündigung und Mietzinserhöhungen schützen. Um den bestehenden bezahlbaren Wohnraum zu erhalten, sind ergänzend zum bundesrechtlichen Mieterschutz kantonale Massnahmen zu ergreifen. Ausdrücklich genannt wird dabei die Einführung einer Bewilligungspflicht mit einer Mietpreiskontrolle bei Renovation, Umbau und Abbruch von bezahlbaren Mietwohnungen.

Das kantonale Wohnraumfördergesetz

Das Gesetz trat am 1. Juli 2014 in Kraft und soll Wohnraum erhalten und schaffen, der unterschiedlichen Ansprüchen genügt und insbesondere auch Familien gerecht wird. Es regelt den Schutz des bestehenden Wohnraums und die Förderung von Genossenschaften und weiteren Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Um die neuen Verfassungsbestimmungen zum Wohnschutz umzusetzen, soll das Gesetz mit Bestimmungen zum Schutz des bezahlbaren Wohnraums ergänzt werden.

Die Änderung des Wohnraumfördergesetzes setzt den Verfassungsauftrag um: Neu werden bei einem Leerwohnungsbestand von 1,5 Prozent oder weniger Sanierungen und Umbauten sowie ein Abbruch mit anschliessendem Neubau (Ersatzneubau) von bezahlbaren Mietwohnungen nur noch bewilligt, wenn danach amtlich geprüfte Mietzinsaufschläge eingehalten werden. Bei einer Sanierung und einem Umbau haben die Mietparteien zudem das Recht, in die Liegenschaft zurückzukehren. Die Höhe der maximal zulässigen Mietzinsaufschläge wird der Regierungsrat in einer Verordnung festlegen.



Als bezahlbar gilt gemäss der Gesetzesänderung die günstigere Hälfte der Mietwohnungen. Konkret gelten somit zum Beispiel Dreizimmerwohnungen mit einem Mietzins unter 1277 Franken (ohne Nebenkosten) als bezahlbar und sind geschützt (vgl. Tabelle unten).

Für die teurere Hälfte der Mietwohnungen gilt die Bewilligungspflicht nicht. Auch Einfamilienhäuser und Wohnungen in Liegenschaften mit fünf oder weniger Wohnungen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Dies, weil die Baukosten bei kleineren Einheiten vergleichsweise hoch sind und strenge Mietzinsgrenzwerte nicht eingehalten werden könnten. Wohnungen von Genossenschaften und weiteren Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind ebenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommen, da sie nicht gewinnorientiert vermieten und deshalb ihre Mietzinse in der Regel günstig bleiben. Für die Sanierung oder den Umbau im bewohnten Zustand, also wenn keine Wohnungskündigung erfolgt, braucht es ebenfalls keine solche Bewilligung.

Gemäss Schätzung des Regierungsrates würden mit der Anpassung des Wohnraumförderungsgesetzes rund ein Drittel aller Mietwohnungen unter die zusätzliche Bewilligungspflicht und Mietzinskontrolle fallen.

Bis zu nachfolgenden Nettomietzinsen gelten Wohnungen aktuell als bezahlbar

Anzahl Zimmer (Zi.)	1 Zi.	2 Zi.	3 Zi.	4 Zi.	5 Zi.	6 Zi.
Nettomiete in Franken pro Monat	703.–	1020.–	1277.–	1664.–	2163.–	2700.–

Stand August 2020

Für die Prüfung und Kontrolle der Mietzinse wird eine «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» geschaffen, der sowohl eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mieterschaft als auch der Vermieterschaft angehören. Die Mietzinskontrolle ist gesetzlich auf fünf Jahre beschränkt. Anschliessend gilt das Mietrecht.

Weiter schafft die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes die Grundlage dafür, dass der Kanton ältere Menschen bei der Wohnungssuche beraten und unterstützen kann. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution damit beauftragen.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.



Vorlage 5 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes abzulehnen:

Mit unserem Referendum sagen wir «Nein» gegen jede Verdrängung durch Massenkündigungen und durch Rendite-Sanierungen von guten Häusern. Die Stadtbasler Bevölkerung hat dies in Abstimmungen überdeutlich festgehalten (63 Prozent für «Mehr bezahlbare Wohnungen» und 64 Prozent für «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung!»). Basel will die bestehenden Wohn- und Lebensverhältnisse schützen!

Dieses kontraproduktive WRFG-Gesetz verdreht den Basler Volkswillen in sein Gegenteil. Für die Mehrheit der Mieterinnen und Mieter gilt es von vorneherein nicht. Und die zahllosen Ausnahmen im Gesetz höhlen den Wohnschutz endgültig aus.

► Mittelstand im Stich gelassen

So lässt das Gesetz gerade auch den Mittelstand im Stich. Aus unserer Sicht bleiben praktisch alle direkt betroffenen Mieterinnen und Mieter ohne jeden Schutz vor Verdrängung. Zum Beispiel auch die massenkündigten Mieterinnen und Mieter am Schorenweg, in den Zürich-Häusern (Schützenmatt, Gellert), im Gundeli und im St. Johann. Gleiches gilt bei den Teuer-Sanierungen am Wasgenring, am Fuss des Bruderholzes, in der Breite, in Riehen und in ganz Kleinbasel.

► Fair vermieten wird bestraft

Auch viele faire Vermieterinnen und Vermieter werden vom neuen Gesetz abgestraft – gerade weil sie solidarisch «für bezahlbare Wohnungen» eintreten, weil sie auf verpönte Leerkündigungen verzichten, weil sie zurückhaltend sanieren und weil sie somit die Wohnungen innerhalb derselben Kategorie, also «bezahlbar» belassen wollen.

Sollen ausgerechnet sie durch Bewilligungspflicht und Bürokratie geplagt werden? Während gewisse Grossinvestoren davon befreit sind? Nein, denn wir wollen echten und keinen Fake-Schutz!

Vorlage 5 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► Wohnschutz gemäss Verfassung umgesetzt

Der Kanton fördert bereits heute bei Arealentwicklungen und mit der Unterstützung von Genossenschaftswohnungen den preisgünstigen Wohnraum. Mit der Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes setzt der Kanton Basel-Stadt nun den Wohnschutz ausgewogen um. Der Regierungsrat legt fest, um wie viel die Mietzinse nach einer Sanierung, einem Umbau oder einem Abbruch (Ersatzneubau) maximal aufgeschlagen werden dürfen. Diese amtlich geprüften Mietzinsaufschläge gewährleisten, dass bezahlbarer Wohnraum erhalten bleibt. Nach einer Totalsanierung zum Beispiel einer Dreizimmerwohnung soll der Mietzinsaufschlag gemäss heutigem Stand grundsätzlich maximal 225 Franken pro Monat betragen.

► Massvolle Definition des bezahlbaren Wohnraums

Der Verfassungsauftrag bezieht sich nur auf den bezahlbaren Wohnraum. Das angepasste Wohnraumförderungsgesetz definiert die günstigere Hälfte aller Mietwohnungen als bezahlbar. Ein stärkerer Eingriff in den Wohnungsmarkt wäre in Bezug auf ein ausgeglichenes und vielfältiges Wohnungsangebot kontraproduktiv. Auch besteht die Gefahr, dass dadurch weniger in den Erhalt und Bau von Wohnungen investiert würde. Mit Blick auf die zukünftigen Generationen und aus ökologischen Gründen muss das Wohnungsangebot jedoch laufend erhalten, erneuert und wenn nötig auch ersetzt werden. Gerade die Sanierung von älteren Wohngebäuden reduziert den Energieverbrauch und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

► Keine weitere Verzögerung beim Wohnschutz

Damit der in der Kantonsverfassung verankerte Wohnschutz umgesetzt werden kann, braucht es eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesstufe. Wird die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes angenommen, kann dieser Wohnschutz nun umgesetzt werden. Ein Nein zur Vorlage würde die Umsetzung des Wohnschutzes um mehrere Jahre verzögern.



Vorlage 5 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) zu stimmen.

Vorlage 5 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1529.01 vom 11. Dezember 2018 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 18.1529.02 vom 1. April 2020, beschliesst:

I.

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013¹⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Erhalt und die Schaffung von vielfältigem, unterschiedlichen Ansprüchen genügendem, insbesondere familiengerechtem wie auch bezahlbarem Wohnraum.

§ 2 Abs. 1

- ¹ Im Rahmen der Wohnraumförderung sollen insbesondere
- c) (geändert) eine hohe Flexibilität für mittelfristige Entwicklungen des Wohnraums bewahrt werden,
 - d) (geändert) Ressourcen und Umwelt geschont werden und
 - e) (neu) der Erhalt von bestehendem bezahlbarem Wohnraum gefördert werden.

§ 3a (neu)

«Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)»

¹ Der Regierungsrat setzt eine «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» ein. Diese ist organisatorisch Teil der «Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten».

² Die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» erfüllt die ihr gemäss kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben.

³ Die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.

⁴ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die notwendigen Ersatzmitglieder. Wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl den Bezug zum Kanton Basel-Stadt.

⁵ Der dreigliedrigen «Paritätischen Kommission für Mietwohnraum (PKM)» ist eine Person als Schreiberin oder Schreiber beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiberinnen und Schreiber werden mit

¹⁾ SG 861.500



Genehmigung des zuständigen Departements von der «Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten» ernannt.

⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder der «Paritätischen Kommission für Mietwohnraum (PKM)» sowie der Schreiberin oder des Schreibers beträgt vier Jahre.

⁷ Die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

⁸ In ihrer Tätigkeit ist die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» unabhängig.

⁹ Entscheide der «Paritätischen Kommission für Mietwohnraum (PKM)» sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

§ 4 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁴ Wohnungsnot besteht bei einem Leerwohnungsbestand von 1,5 Prozent oder weniger.

⁵ Der bestehende bezahlbare Mietwohnraum umfasst grundsätzlich jeweils die 50 Prozent günstigeren Wohnungen, gemessen an ihren Nettomietzinsen und differenziert nach Zimmeranzahl. Die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» kann ihre Beurteilung, ob bestehender bezahlbarer Mietwohnraum vorliegt, auf weitere, insbesondere folgende Kriterien abstützen:

- a) Lage;
- b) Wohnqualität beziehungsweise -komfort (Ausbaustandard, Sanierungsbedarf);
- c) Mietzinse von vergleichbaren Wohnungen.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu Abs. 3, 4 und 5 auf dem Verordnungswege.

§ 7 Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

^{3bis} Ergänzend zu Abs. 3 hiervor wird in Zeiten der Wohnungsnot die Bewilligung für den Abbruch bezahlbaren Mietwohnraums nur erteilt, wenn in der Folge die von der «Paritätischen Kommission für Mietwohnraum (PKM)» gemäss § 8b Abs. 2 geprüften Mietzinsaufschläge für den ersetzten Mietwohnraum eingehalten werden. Ausgenommen sind Fälle, die nur fünf oder weniger Wohnungen aufweisen.

⁴ Die Abbruchbewilligung kann, namentlich auch in Zeiten der Wohnungsnot, erteilt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn:

- b) der zum Abbruch vorgesehene Wohnraum mit angemessenem Aufwand nicht erhalten werden kann, es sei denn, dieser Aufwand ist auf eine offensichtliche Vernachlässigung des Gebäudeunterhalts zurückzuführen;

⁶ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Abbruch von bezahlbarem Mietwohnraum in Zeiten der Wohnungsnot auf dem Verordnungswege.

§ 8a (neu)

Sanierung und Umbau in Zeiten der Wohnungsnot

¹ In Zeiten der Wohnungsnot bedarf jeder baubewilligungspflichtige Umbau und jede baubewilligungspflichtige Sanierung von bezahlbarem Mietwohnraum einer Bewilligung.

² Keiner Bewilligung gemäss Abs. 1 hiervor bedarf der Umbau oder die Sanierung:

- a) der bzw. die aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung oder im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen oder des gemeinnützigen Wohnungsbaus erforderlich ist;
- b) von Einfamilienhäusern und Liegenschaften mit fünf und weniger Wohnungen;
- c) der Umbau oder die Sanierung im bewohnten Zustand.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn in der Folge

- a) den Mietparteien das Recht zur Rückkehr in die sanierte oder umgebaute Liegenschaft zusteht und
- b) die von der «Paritätischen Kommission für Mietwohnraum (PKM)» gemäss § 8b Abs. 2 geprüften Mietzinsaufschläge eingehalten werden. Ausgenommen sind Fälle, die nur fünf oder weniger Wohnungen aufweisen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Umbau und zur Sanierung von bezahlbarem Mietwohnraum in Zeiten von Wohnungsnot auf dem Verordnungswege.

§ 8b (neu)

Mietzinskontrolle in Zeiten der Wohnungsnot

¹ Bestehender bezahlbarer Mietwohnraum unterliegt in Zeiten der Wohnungsnot bei Abbruch, Umbau und Sanierung grundsätzlich dem Bewilligungs- und Mietzinskontrollverfahren. Ausgenommen ist der gemeinnützige Wohnungsbau.

² Mietzinse für Wohnraum, der gestützt auf eine Bewilligung gemäss § 7 Abs. 3^{bis} oder § 8a dieses Gesetzes ersetzt, umgebaut oder saniert wurde, unterliegen während fünf Jahren einer amtlichen Beschränkung der Mietzinsaufschläge und einer Mietzinskontrolle. Ausgenommen sind:

- a) der im Rahmen eines Ersatzneubaus zusätzlich geschaffene Wohnraum;
- b) Einfamilienhäuser sowie diejenigen Fälle, die fünf oder weniger Wohnungen aufweisen.

³ Die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» prüft im Einzelfall die zulässigen Mietzinsaufschläge gemäss Abs. 2. Die von ihr geprüften Mietzinsaufschläge sind für die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten verbindlich. Die Mietzinsaufschläge haben einen angemessenen Satz für Verzinsung, Amortisation und Unterhalt der Investition gemäss Art. 14 Abs. 4 VMWG zu berücksichtigen.

⁴ Die «Paritätische Kommission für Mietwohnraum (PKM)» ist für die Mietzinskontrolle gemäss Abs. 2 zuständig. Die Einhaltung sowie die Überschreitung der zulässigen Mietzinsaufschläge stellt sie mittels Verfügung fest.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Mietzinskontrolle in Zeiten der Wohnungsnot, insbesondere die maximal zulässigen Mietzinsaufschläge.

§ 8c (neu)

Gebühren

¹ Für die Prüfung von Gesuchen gemäss diesem Gesetz kann eine Gebühr bis Fr. 1000 erhoben werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau und Erwerb von bestehendem Mietwohnraum kann der Regierungsrat Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus unter Auflagen Bürgschaften bis höchstens 94 Prozent der anerkannten Anlagekosten gewähren.

§ 16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

¹ Der Kanton kann für ältere Personen und Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten.

² Der Regierungsrat kann geeignete Institutionen mit dieser Aufgabe betrauen.



§ 17a (neu)

Kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung

¹ Die kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung legt die Ziele der Wohnraumentwicklung und die entsprechenden Massnahmen fest.

² Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme alle vier Jahre eine kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung vor.

§ 20 Abs. 1

¹ Mit Busse bis zu CHF 10'000 wird bestraft, wer vorsätzlich

b) (geändert) Bedingungen oder Auflagen missachtet, die mit einer Bewilligung bzw. staatlichen Leistung verbunden sind oder

c) (neu) als Eigentümerschaft ihre Mitwirkungspflichten verletzt.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Besondere Bestimmungen zu Abbruch, Umbau und Sanierung sowie zur Zweckentfremdung von Wohnraum (Überschrift geändert)

¹ Für Abbruch, Umbau und Sanierung sowie Zweckentfremdung, welche ohne die erforderliche Bewilligung oder in wesentlicher Abweichung von einer Bewilligung vorgenommen wurden, gelten die Abwehrmassnahmen des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999.

² Das Verwaltungsgericht prüft auch die Angemessenheit von Entscheiden der Baurekurskommission betreffend Abbruch, Umbau und Sanierung sowie Zweckentfremdung von Wohnraum.

³ Zur Rekurerhebung gegen Entscheide betreffend Abbruch, Umbau und Sanierung sowie Zweckentfremdung von Wohnraum ist die betroffene Mieterschaft, unabhängig vom Fortbestand des Mietverhältnisses, befugt, wenn das Mietverhältnis beim Einreichen des Rekurses noch bestand.

⁴ Private Organisationen im Kanton, die seit mindestens zehn Jahren statuten-gemäss die Interessen der Mieterschaft wahren, sind im Verfahren betreffend die Bewilligung eines Abbruchs, eines Umbaus, einer Sanierung oder einer Zweckentfremdung rekursberechtigt. Sie haben sich im Einspracheverfahren vor der Bewilligungsbehörde als Partei zu beteiligen.

§ 22a (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom [23. April 2020]

¹ Bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften unterstehen bereits hängige Verfahren dem alten Recht.

² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 23. April 2020

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Salome Hofer

Der I. Sekretär: Beat Flury



Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit blauer Schrift) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **28. November 2020, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **28. November 2020, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Wohngemeinde werfen.

- ▶ **Basel**, Rathaus, Marktplatz 9
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit grüner Schrift) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13/15, ☎
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎
Samstag, 28. November 2020, 14.00 –17.00 Uhr
Sonntag, 29. November 2020, 09.00 –12.00 Uhr

Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎
Sonntag, 29. November 2020, 10.00 –12.00 Uhr

Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎
Sonntag, 29. November 2020, 10.30 –11.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **27. November 2020, 16.00 Uhr**, persönlich in ihrer Wohn-gemeinde neue Stimmunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**
Rathaus, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.abstimmungen.bs.ch

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt
oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Oktober 2020

Vorlage 3

Trinkgeld-Initiative

KEINE ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG von Regierungsrat und Grosse Rat.

Vorlage 4

Hafenbecken 3

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

Vorlage 5

Wohnraumförderungsgesetz

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.